

531/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 26. April 1996 unter der Nr. 501/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konsumentenschutz in Zusammenhang mit BSE gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

In Österreich findet seit Jahren durch das Neurologische Institut der Universität Wien eine fortlaufende Dokumentation möglicher Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen statt. Da in Österreich ein sehr hoher Prozentsatz der in Krankenanstalten Verstorbenen seziiert wird, werden neuropathologisch auch Fälle erfaßt, die klinisch nicht typisch verlaufen - es werden ca. 20 % solcher Fälle angegeben.

Um eine gesetzliche Verankerung dieser guten Erfassung zu erwirken, habe ich mittels der auf § 1 (2) Epidemiegesetz gestützten Verordnung BGBl.Nr. 156/1996 Todesfälle subakuter spongiformer Enzephalopathie der Anzeigepflicht unterworfen. Die Information der Ärzte und Ärztinnen sowie der Spitäler über diese Meldepflicht erfolgte durch einen Erlaß, welcher zusätzlich in den "Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung" veröffentlicht wird.

Zu Frage 2 :

Die COLIPA (Internationaler Fachverband der Kosmetikhersteller) hat bereits 1991 ihre Mitglieder angewiesen, Stoffe aus tierischem Material nur von BSE-freien Tieren zu verwenden. Die Generaldirektion XXIV der EU (unter anderem zuständig für Kosmetika) sieht daher aufgrund dieser Erklärung der COLIPA keinen unmittelbaren Handlungsbedarf hinsichtlich eines Verbots von Stoffen aus tierischem Material bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln.

Österreich hat mit Kundmachung vom 25. März 1996 den Import von tierischem Material, das zur Herstellung von kosmetischen Mitteln bestimmt ist, aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und der Schweiz verboten.

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes besteht keine Pflicht für Hersteller oder Importeure, das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel anzumelden und deren Bestandteile bekanntzugeben. Meinem Ressort ist es daher mangels Unterlagen nicht möglich, eine Liste kosmetischer Mittel, die Stoffe tierischen Ursprungs enthalten, zu erstellen.

Zu den Fragen 3 und 4 :

Bereits 1994 hat das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz in einem Erlaß betreffend Arzneimittel und Produkte aus Körperbestandteilen vom Rind detailliert festgelegt, welche diesbezüglichen Sicherheitskriterien für in Österreich befindliche Arzneimittel einzuhalten sind.

Zur Einschätzung des Übertragungsrisikos eines Arzneimittels werden sechs Parameter herangezogen:

- Herkunft und Haltung der Tiere (Land, Fütterung)
- Art des verwendeten Ausgangsmaterials (Organe, Gewebe, Körperflüssigkeiten) ,
- Verfahren zur Verminderung oder Inaktivierung potentiell vorhandener SE-Erreger,
- Menge des zur Herstellung einer Tagesdosis eingesetzten Ausgangsmaterials ,
- Anwendungsdauer des Arzneimittels und
- Applikationsart .

Zu Frage 5 :

Im Rahmen der Zulassung wird jede Arzneispezialität einer umfassenden Nutzen-Risiko-Bewertung unterzogen . Darüber hinaus werden auch nach der Zulassung entsprechend dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand die zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit erforderlichen Maßnahmen laufend durchgeführt .

Zu Frage 6 :

Wie in Österreich ist auch in Norwegen der Vertrieb von Organextrakten , für die durch eine ausreichende Dokumentation die Unbedenklichkeit des Extraktes sichergestellt ist , gestattet .

Zu Frage 7 :

Wie Transplantationsexperten versichern . kommt fötales Kälberserum zur Aufbewahrung von Organen , die zur Transplantation am Menschen bestimmt sind , nicht mehr zur Anwendung .

Zu Frage 8 :

Entgegen den oft angstmachenden Berichten in den Medien sind subakute spongiforme Enzephalopathien keine ansteckenden Krankheiten im üblichen Sinn.

Für eine Übertragung dieser Krankheiten ist sowohl bestimmtes Material (zentralnervöses oder unmittelbar benachbartes Gewebe) als auch ein bestimmter Übertragungsmodus , im wesentlichen invasiver Kontakt mit dem Empfänger , erforderlich. Daraus ist ersichtlich , daß eine leichte Übertragbarkeit chronischer spongiformer Enzephalopathien nicht gegeben ist . Obwohl diese Krankheiten auch in Gesundheitsberufen aufgetreten sind , sind keine Daten vorhanden, die für ein gegenüber anderen Berufsgruppen erhöhtes Risiko sprechen. Es gibt keinen nachgewiesenen Fall einer Entwicklung einer chronischen spongiformen Enzephalopathie durch Patientenkontakt . Auch unter dem Laborpersonal . das seit Jahrzehnten mit Material von chronischen spongiformen Enzephalopathien des Menschen oder

der Tiere Forschungsarbeiten durchführte , ist kein einziger Fall einer akzidentellen Übertragung bekannt .

Zu Frage 9 :

Österreich kann als Mitglied der EU eine solche Rechtsvorschrift nicht erlassen, da dieser Bereich durch EU-Vorschriften geregelt , d. h. voll harmonisiert ist . Eine solche - auch für und in Österreich - verbindliche Rechtsvorschrift kann daher nur von der EU ausgehen (Vorschlagsmonopol der EU-Kommission für EU-Rechtsvorschriften) .

Dieser Rechtslage entsprechend wurden die folgenden Initiativen gesetzt :

Ich habe am 23 . 4 . 1996 beim Verbraucherministerrat der EU die Einführung eines verpflichtenden und kontrollierbaren Systems für die Kennzeichnung von Fleisch und bestimmten Fleischprodukten angeregt und diesen Vorschlag beim nächsten Gesundheitsministerrat der EU am 14 . 5 . 1996 wiederholt .

Anlässlich einer Sitzung des Agrarministerrates der EU hat es die EU-Kommission übernommen , einen solchen Entwurf auszuarbeiten .essen weitere Bearbeitung erfolgt in den hiefür zuständigen Fachausschüssen.